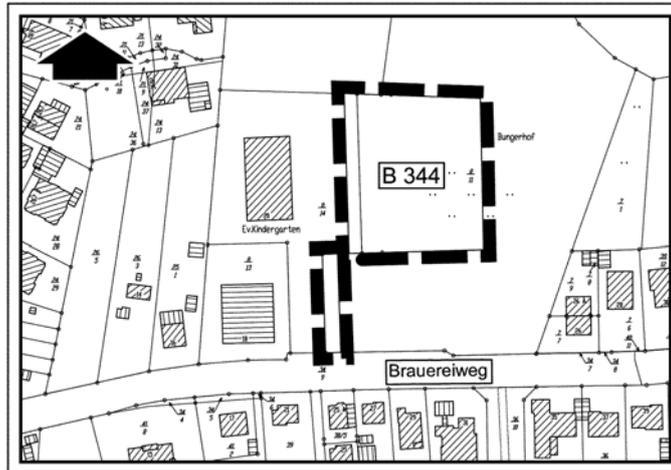


Delmenhorst, 15. August 2012

## **Amtliche Bekanntmachung** **Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst**

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt, den Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 344 "Kindertagesstätte St. Martin"** für einen Bereich nördlich des Brauereiweges öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11. Juli 2012 amtlich bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bauleitpläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt. Der Entwurf des o.g. Bauleitplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit

**vom 27. August bis 28. September 2012 einschließlich**

bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite öffentlich aus und kann

**montags bis donnerstags  
sowie freitags**

**von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 203) zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags                      von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
dienstags und donnerstags            von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221/99-2675 einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 344 abgeben oder zusenden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag  
F. Brünjes  
Fachbereichsleiter

